



-
72. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. November 2005, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von Karrösten, Imst, Mils bei Imst, Schönwies, Zams und Stanz bei Landeck eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird*
73. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. November 2005, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden*
74. *Kundmachung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und der Gemeinde Hainzenberg*
75. *Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles der Tuxer Voralpen im Gebiet der Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans, Rinn, Patsch und Ellbögen zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel-Zirmberg)*
76. *Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles des Mieminger Plateaus im Gebiet der Gemeinden Obsteig und Nassereith zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau)*
77. *Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)*
-

72. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. November 2005, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn im Gemeindegebiet von Karrösten, Imst, Mils bei Imst, Schönwies, Zams und Stanz bei Landeck eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 14 des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird der Abschnitt der A 12 Inntal Autobahn zwischen

km 131,204 im Gemeindegebiet von Karrösten und km 145,500 im Gemeindegebiet von Stanz bei Landeck festgelegt.

§ 3

Maßnahme

Im Sanierungsgebiet wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Richtungsfahrbahn Landeck von Straßenkilometer 131,536 bis Straßenkilometer 145,100 und auf der Richtungsfahrbahn Kufstein von Straßenkilometer 145,488 bis Straßenkilometer 131,897 mit 100 km/h festgesetzt.

Einer bescheidmäßigen Anordnung einer Behörde bedarf es nicht, das Verbot wirkt direkt.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

73. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. November 2005, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L werden die Gemeindegebiete der Gemeinden Roppen, Karres, Arzl im Pitztal, Karrösten, Imst, Imsterberg, Mils bei Imst, Schönwies, Zams und Landeck bis zu einer Höhe von 850 m ü. A. festgelegt.

§ 3

Maßnahmen

In dem nach § 2 festgelegten Sanierungsgebiet dürfen Baumaschinen und Geräte mit Selbstzündungsmotoren (Dieselmotoren) mit mehr als 18 kW auf Baustellen nur eingesetzt werden, wenn sie mit den Anforderungen des § 4 entsprechenden Partikelfiltersystemen

ausgestattet sind.

Diese Vorschrift wirkt direkt, einer bescheidmäßigen Anordnung bedarf es nicht.

§ 4

Abscheidegrad

Der Partikelfilter muss einen

- Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 30 nm ($1 \text{ nm} = 10^{-9} \text{ m}$) von mehr als 95% und
- Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90%

aufweisen.

§ 5

Sekundäremissionen

Eine Erhöhung von Schadstoffen (NO_2 , Dioxinen, Furanen, PAH, Nitro-PAH, Schwefelsäure-Aerosolen, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaseremissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors ist nicht zulässig.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Ausstattung mit Partikelfiltersystemen hat bei Maschinen und Geräten mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis zum 31. Dezember 2006 zu erfolgen und bei Maschinen und Geräten mit einer Leistung von 19 bis 37 kW bis zum 30. November 2008.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

74. Kundmachung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und der Gemeinde Hainzenberg

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 8. August 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 2. August 2005, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und der Gemeinde Hainzenberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf im Bereich des Grundstückes Nr. 1165/6 KG Ramsau im Zillertal und des Grundstückes Nr. 609/3 KG Hainzenberg wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 3486 durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 1556, 1557 und dem in der bisherigen Grenze gelegenen

Grenzpunkt 3436 entsprechend der von der Gemeinde Ramsau im Zillertal vorgelegten und mit der amtlichen Urkunde des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen korrespondierenden Planurkunde gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Ramsau im Zillertal und der Gemeinde Hainzenberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten für die Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden zur Gänze von der Gemeinde Ramsau im Zillertal getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

75. Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles der Tuxer Voralpen im Gebiet der Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans, Rinn, Patsch und Ellbögen zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel-Zirmberg)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans, Rinn, Patsch und Ellbögen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel-Zirmberg).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 15,8 km².

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans,

Rinn, Patsch und Ellbögen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen keiner Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie Weide- oder Wildzäune;

b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen zum Zweck der Almverbesserung, wenn dadurch kein Feuchtgebiet im Sinn des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt wird;

d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen sowie Aufräumarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;

f) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erklärung eines Teiles der Tuxer Voralpen im Gebiet der Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans, Rinn, Patsch und Ellbögen zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel-Zirnmberg), LGBI. Nr. 92/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

76. Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles des Mieminger Plateaus im Gebiet der Gemeinden Obsteig und Nassereith zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet der Gemeinden Obsteig und Nassereith wird aufgrund der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und in den Gemeindeämtern Obsteig und Nassereith während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 919,72 ha.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpipelineleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der

Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen;

- g) jede erhebliche Lärmentwicklung.

§ 3

Von der Bewilligungspflicht nach § 2 sind ausgenommen:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie Weide- oder Wildzäune;

- b) außerhalb der Lärchenwiesen

1. der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Wegen und

2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke, soweit diese Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Strukturverbesserung dienen und nicht nach § 6 lit. d und h des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bewilligungspflichtig sind;

- c) Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung des bestehenden Wegenetzes.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Erklärung eines Teiles des Mieminger Plateaus im Gebiet der Gemeinden Obsteig und Nassereith zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau), LGBl. Nr. 7/1982, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

77. Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBL. Nr. 45/1996, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ 0,119 Euro,
 b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ 0,212 Euro,
 c) für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,376 Euro,

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist 0,045 Euro.

§ 2

- (1) Die Tagesgebühr beträgt 26,4 Euro.
 (2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols 27,3 Euro und bei Reisen in andere Länder 36,4 Euro.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 28. Oktober 2005 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Reisegebührenverordnung, LGBL. Nr. 98/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck